

Durchführungsbestimmungen für die Bachelorarbeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung (PVO 28.02.2017) und der Studiengangsordnung (SGO 26.01.2016, Änderung 30.07.2018):**zu § 11 PVO: Zulassung und Anmeldung zur Prüfung:**

(5,6) „Der Antrag „Ausgabe Bachelor-/Masterarbeit“ ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.“ Und über das Prüfungsamt einzureichen. Das Amt prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der beigefügten Unterlagen. Voraussetzung für den Antrag ist auch die Erfüllung der im § 11 PVO (§8 SGO) formulierten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen. Die Ausgabe eines Themas ist beim Prüfungsamt auf einem dort erhältlichen Formular festzuhalten.

Bachelor § 8 SGO:

- (1) Zur Bachelor-/Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 der PVO erfüllt, sich mindestens im 5. Studienhalbjahr befindet und ... im Umfang von mindestens 120 Kreditpunkte entsprechend § 6 (1) vorweist.
- (2) Die Module des ersten und zweiten Fachsemesters sowie das Modul Biochemie 1 müssen erfolgreich absolviert worden sein.

Zu § 16 PVO: Bachelorarbeit:

(2) „Die Bachelor-/Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer Dozentin oder einem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der UzL ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studienganges in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-/Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

Soll die Bachelorarbeit bei einem **Betreuer, der nicht an der UzL tätig** ist außerhalb der Sektion MINT der UzL durchgeführt werden, muss vor Beginn der praktischen Arbeiten die **Vorabgenehmigung** beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingeholt werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst ist.
Die Arbeit sollte möglichst 40 Seiten nicht überschreiten.

(5) „Die **Bearbeitungszeit** für die Bachelor-/Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang ... sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist und der in Anhang I der jeweiligen SGO genannte Arbeitsaufwand eingehalten werden können.“ **Der Umfang der Bachelor-Arbeit** soll inklusive Schreiben 12 ECTS betragen, das entspricht etwa **9 Wochen** à 40 Stunden.

(6) Die **Abgabe der Arbeit** erfolgt über das Prüfungsamt, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten. Besonders bei auswärtig durchgeführten Arbeiten sollte diese vor der Abgabe beim Prüfungsamt dem verantwortlichen Betreuer vorgelegt werden. Abzugeben ist die Arbeit dreifach in gedruckter und in elektronischer Form (CD-ROM). Der Abgabetermin wird dort auf dem Prüfungsformular festgehalten. Abzugeben ist eine

eidesstattliche Erklärung, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Zu § 17 PVO: Bewertung:

- (1) Zur Bachelorarbeit gehört ein abschließendes Kolloquium der Prüfenden mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium ...soll nicht länger als vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit sein.
- (2) Bachelorarbeit und Kolloquium sind von zwei Prüferinnen ...zu bewerten. Eine ... soll die Person sein, die das Thema ausgegeben hat.
- (3) Zum Kolloquium soll die schriftliche Bachelorarbeit begutachtet sein. Das Kolloquium soll eine Dauer von einer Stunde nicht überschreiten.
- (4) Bachelorarbeit und Kolloquium werden gemeinsam mit einer einheitlichen Note bewertet... Diese Note ergibt sich aus dem schriftlichen Kurzgutachten zur Bachelorarbeit und dem Ergebnisprotokoll des Kolloquiums.

Zu § 10 PVO: Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer:

- (1) „Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer für ...Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelor-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.“
- (2) Die Kandidatin ... kann für die Bachelorarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch

Aufbau der Arbeit : Hier ein Vorschlag, der kann aber mit dem Prüfer/Betreuer abgesprochen werden.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1 ZUSAMMENFASSUNG

(getrennt je ½ Seite in Deutsch und ½ Seite in Englisch mit übersetztem Titel)

2 EINLEITUNG (an den Schluss ZIELSETZUNG/kurz in 2-3 Sätzen)

3 MATERIAL und METHODEN

4 ERGEBNISSE und DISKUSSION

5 LITERATURVERZEICHNIS

6 ABKÜRZUNGEN

Merkblatt für die Durchführung der Bachelor-Arbeiten:

Themensuche durch Studierende			
Wo	Anfrage an Hochschulprofessor/ in, Dozenten/in mit Lehrauftrag im Studiengang MLS der UzL zwecks Ausgabe eines Themas (§ 11 PVO)	Anfrage an eine sonstige Person außerhalb der UzL	Anfrage an den Prüfungsausschussvorsitzenden (PAV)
Wann	Jederzeit	Jederzeit	Siehe § 11 der PVO
Nebenbestimmungen	Keine	Genehmigung durch den PA mit Formblatt, Bestellung eines verantwortlichen Betreuers	keine
Offizielle Themenausgabe: „Antrag Bachelor-/Masterarbeit“	nach Erfüllung der in § 11 (5,6) der PVO/§ 8 SGO genannten Bedingungen		
Bearbeitung des Themas	Beginnt mit der Genehmigung / offiz. Themenausgabe. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll inklusive Schreiben 12 ECTS betragen, das entspricht 9 Wochen a 40 Stunden. Der Bearbeitungszeitraum beträgt min. 3 , max. 6 Monate (PVO §16(5)). Der Umfang sollte 40 Seiten nicht überschreiten. Stets, besonders bei auswärtigen Arbeiten, sollte sie vor Abgabe möglichst dem (verantwortlichen) Betreuer vorgelegt werden.		
Bewertungsverfahren (Arbeit beurteilen und Kolloquium)	Abgabe der Arbeit beim Prüfungsamt spätestens zum vorgegebenen Termin, Termin ist festzuhalten. Unter bes. persönlichen Umständen kann eine Verlängerung von 4 Wochen beim PA beantragt und genehmigt werden.		
Antrag auf Beginn des Bewertungsverfahrens	Antrag für das Kolloquium beim Prüfungsamt abgeben. Prüfungsausschuss bestellt die zwei Gutachter entsprechend § 17 PVO		
Kolloquium	Frühestens 1 Woche, spätestens 1 Monat nach Antragsabgabe (siehe PVO § 17(1))		
Dauer des Verfahrens	i.d.R. 4 Wochen		
Art der Prüfung	Schriftliche Bachelorarbeit und Kolloquium (ca.60 Min, davon ca. 20 Min Vortrag): Gutachten mit einheitlicher Note für Bachelorarbeit und Kolloquium (§ 17 PVO)		